

25.01.2024

## So lässt sich der CO<sub>2</sub>-Preis für das Heizen berechnen

Verbraucherzentrale NRW gibt Tipps rund um Heizkosten und die Berücksichtigung des CO<sub>2</sub>-Preises bei Mieter:innen

Der Anfang 2021 von der Bundesregierung eingeführte und sich schrittweise erhöhende CO<sub>2</sub>-Preis betrifft fossile Brennstoffe für die Sektoren Wärme und Verkehr, also zum Beispiel Gas, Heizöl und Benzin. Damit sollen unter anderem mehr Anreize zur energetischen Gebäudesanierung geschaffen werden. Für das Jahr 2024 hat die Bundesregierung den CO<sub>2</sub>-Preis von 30 auf 45 Euro pro Tonne erhöht. „Im Gegensatz zu Eigentümer:innen können Mieter:innen weder durch die Gebäudedämmung ihren Energiebedarf senken noch sich für eine neue, energieeffiziente Heizung entscheiden. Darum werden die CO<sub>2</sub>-Kosten seit 2023 bei Öl- und Gasheizungen zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen aufgeteilt“, sagt Christian Handwerk, Energieexperte der Verbraucherzentrale NRW. „Unser Online-Tool zur Berechnung der anfallenden Kosten zum CO<sub>2</sub>-Preis hilft dabei, die korrekte Aufteilung darzustellen.“ Was dazu bei der Ermittlung der eigenen CO<sub>2</sub>-Preiskosten zu berücksichtigen ist, hat die Verbraucherzentrale NRW in drei Tipps zusammengestellt.

- **Zentralheizung: Rechnung auf Vermieter-Anteil prüfen**

Der CO<sub>2</sub>-Preis fällt grundsätzlich dann an, wenn mit Öl, Gas oder Fernwärme geheizt wird. Wohnen Verbraucher:innen zur Miete in einem Haus mit Zentralheizung, sind die Eigentümer dazu verpflichtet ihren Anteil am CO<sub>2</sub>-Preis in der Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen. Der Anteil der Vermieter:innen reduziert damit die Heizkosten, ohne dass Mieter:innen aktiv werden müssen. Der CO<sub>2</sub>-Kostenanteil muss in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen und abgezogen werden. Fehlt die entsprechende Kostenausweisung, dürfen Mieter:innen ihre gesamten Heizkosten um drei Prozent kürzen.

- **Direkter Vertrag mit Energieversorger: Selbst aktiv werden**

Wer zur Miete wohnt mit Gasetagenheizung und damit einen eigenen Vertrag mit dem Energieversorger hat, muss sich mit der Hausverwaltung oder dem Vermieter in Verbindung setzen, um die korrekte Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten zu klären. Zur Ermittlung werden die Wohnfläche in Quadratmetern und der Jahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh) benötigt. Bei der Berechnung hilft das entsprechende Online-Tool der Verbraucherzentrale NRW.

**Pressestelle**

Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 91380-1101

Fax (0211) 91380-1216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

tipp

tipp

tipp

tipp

tipp

- **Über Sonderregeln Bescheid wissen**

Andere Kostenvereinbarungen zwischen den Mietparteien sind in Ein- und Zweifamilienhäusern möglich, wenn die vermietende Person selbst eine Wohnung in diesem Haus bewohnt. Eine weitere Sonderregel betrifft beispielsweise die Nutzung von Gas zum Kochen. Nutzen Mieter:innen dies, ist der Vermieter:innen-Anteil an den CO<sub>2</sub>-Kosten um fünf Prozent zu kürzen.

### Weitere Informationen und Links:

- ❖ CO<sub>2</sub>-Preis-Rechner und weitere Informationen zum Thema sind hier zu finden: [www.verbraucherzentrale.nrw/node/43806](http://www.verbraucherzentrale.nrw/node/43806)
- ❖ Weiterführende Informationen zum Thema Energie finden sich hier: [www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie](http://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie)

### Für weitere Informationen

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 91380-1101

[presse@verbraucherzentrale.nrw](mailto:presse@verbraucherzentrale.nrw)